

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)
abti5@bmeia.gv.at

An: post.IV8_19@bmdw.gv.at

Mag. Mirjam Zeitfogel
MMag.DDr. Stefan Waizer
Sachbearbeiter

Kopie:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at;

mirjam.zeitfogel@bmeia.gv.at
stefan.waizer@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-3925
+43 50 11 50-3259
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abti5@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: BMEIA-AT.8.15.02/0233-I.5/2019

Zu GZ: BMDW-91.561/0003-IV/8/2019 vom 6. November 2019

Begutachtung; BMDW; Bilanzbuchhaltungsgesetz 2019, Novelle zur Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt

eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie) ... (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz. 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...,) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

In den **Erläuterungen** hat es demnach zu lauten:

- Allgemeiner Teil
 - Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (5. Geldwäsche-Richtlinie), ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43

Im **Vorblatt** hat es demnach zu lauten:

- Problemanalyse
 - Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (5. Geldwäsche-Richtlinie), ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43

In der **Textgegenüberstellung** hat es demnach zu lauten:

- Unter § 39:
 - Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung; zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG

und der Richtlinie 2006/70/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43

- Unter § 43:
 - Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/102/EU, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86

- Unter § 50:
 - In Abs. 1 Z 2 wird auf die *Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 in der jeweils geltenden Fassung* verwiesen. Die genannte Bestimmung möge zwar möglicherweise als bloße Anknüpfung an das Unionsrecht gelesen werden können. In Hinblick auf die strengen Voraussetzungen, die der VfGH in Bezug auf dynamische Verweisungen aufstellt (z. B. G49/03), wird dennoch angeregt, die Notwendigkeit und Zulässigkeit derartiger Verweise auf die „jeweils geltende Fassung“ des Unionsrechts einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen.

Im **Entwurf** hat es demnach zu lauten:

- Unter § 39:
 - Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung; zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG und der Richtlinie 2006/70/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43

- Unter § 50:
 - In Abs. 1 Z 2 wird auf die *Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 in der jeweils geltenden Fassung* verwiesen. Die genannte Bestimmung möge zwar möglicherweise als bloße Anknüpfung an das Unionsrecht gelesen werden

können. In Hinblick auf die strengen Voraussetzungen, die der VfGH in Bezug auf dynamische Verweisungen aufstellt (z. B. G49/03), wird dennoch angeregt, die Notwendigkeit und Zulässigkeit derartiger Verweise auf die „jeweils geltende Fassung“ des Unionsrechts einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen.

Wien, am 13. Dezember 2019

Für den Bundesminister:

H. Tichy

Elektronisch gefertigt